



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Prüfvermerk:

Projekt: Explorationsbohrung Nindorf Z1
Firma: DEA Deutsche Erdöl AG

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standort: Gemeinde Langwedel, Landkreis Verden

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 12.03.2018, überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet „Dauelser Bruch“ (LSG VER 00046), ca. 1,1 km entfernt. Nicht beeinträchtigt.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Telefax
(0 53 23) 9612-258
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
BAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SW FT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811289769

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Naturdenkmal „Dauelser Bruch“ (ND VER 00100), ca. 1,2 km entfernt. Nicht beeinträchtigt.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen.

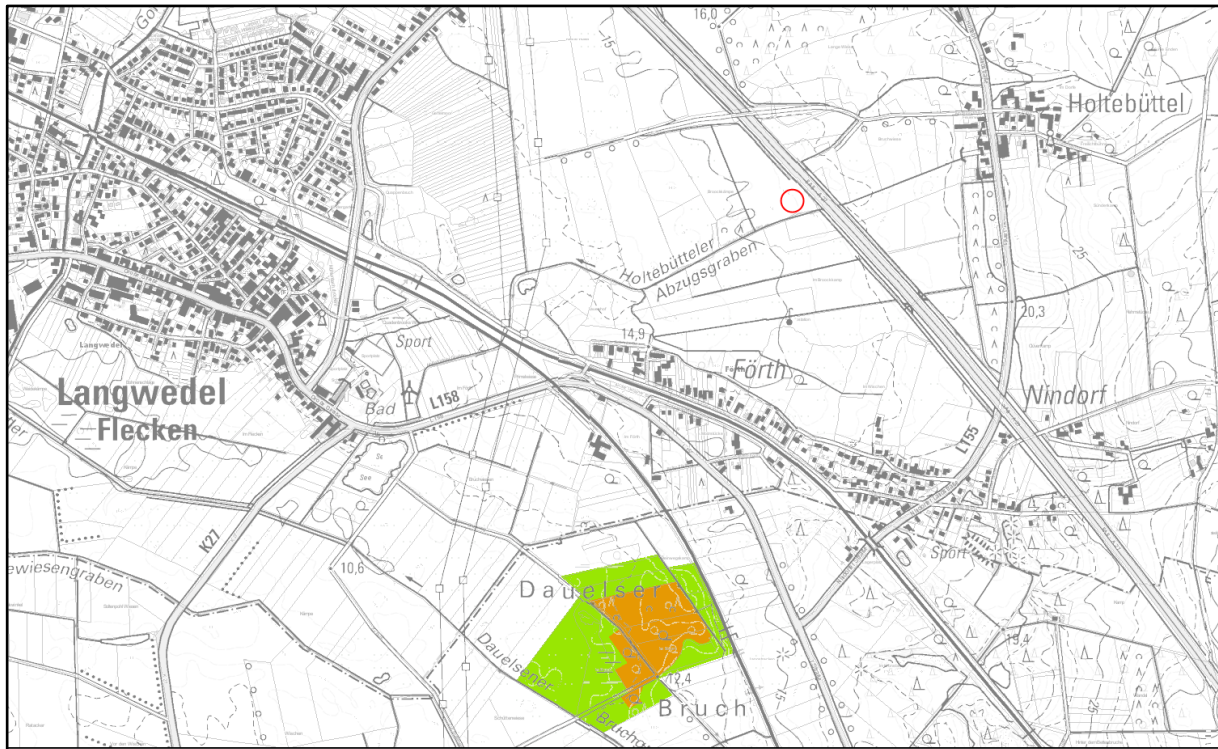


Abbildung 1 Ausschnitt aus Cardo vom 12.03.2018

- Roter Punkt: Standort des Vorhabens
- Grüne Fläche: Landschaftsschutzgebiet „Dauelser Bruch“ (LSG VER 00046)
- Orange Fläche: Naturdenkmal „Dauelser Bruch“ (ND VER 00100)

Zweite Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besondere örtliche Gegebenheit gem. der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien vorliegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zu dem Landschaftsschutzgebiet „Dauelser Bruch“ (LSG VER 00046) und dem Naturdenkmal „Dauelser Bruch“ (ND VER 00100) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen. Daher wird nach § 7 Abs. 2 UVPG die zweite Stufe nicht weiter betrachtet.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Es kommt während der Bau- und Bohrphase zu Beeinträchtigungen, wie z. B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge und Maschinen. Durch die zeitliche Begrenzung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte stellen die Beeinträchtigungen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Außerdem werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. Einhausung von lauten Anlagenteilen oder Reduzierung der Lichtemissionen durch geeignete technische Maßnahmen, die Auswirkungen wirksam vermindert. Es sind keine Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 23.03.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 